



Beitragsordnung SV Degersen von 1986 e.V., Stand: 10.04.2023

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 8, Ziffer 1 der Satzung des SV Degersen von 1986 e.V. erstellt.
2. Der SV Degersen 1986 e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des SV Degersen von 1986 e.V. am 10.04.2023 diese Beitragsordnung beschlossen. Sie wird durch Aushang im Vereinsheim bekannt gemacht und tritt damit **rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft**. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe der Beiträge und der Spartenzuschläge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze oder Spartenzuschläge gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden, es sei denn in der Mitgliederversammlung wird ein anderer Beginn bestimmt. Die jeweils gültigen Beiträge und Spartenzuschläge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
4. Die Beiträge und Spartenzuschläge werden in Anlage 1 als Monatsbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr die entsprechenden Beiträge. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird mitgerechnet. Ausnahmen davon können für aktive Mitglieder der Fußballsparte bestehen, siehe § 7 Ziffer 2 der Satzung.
5. Die Beiträge und Spartenzuschläge werden quartalsweise, halbjährlich oder jährlich abgebucht oder überwiesen.
6. Die Beiträge und Spartenzuschläge werden jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig. Die Quartalsbeiträge werden zum Beginn des jeweiligen Quartals erhoben, Halbjahresbeiträge zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres, Jahresbeiträge zum 01.01. eines Jahres **im Voraus erhoben**.
7. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
8. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten zuzüglich einem Verwaltungsaufwand, siehe Anlage 1, dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
10. Der Mitgliedsbeitrag oder der Spartenzuschlag decken keine Kosten für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.